

## S A T Z U N G

### Interessengemeinschaft Dessighofen

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist "Interessengemeinschaft Dessighofen" mit dem Zusatz eV nach Eintragung ins Vereinsregister. Der Sitz des Vereins ist Dessighofen. Gerichtsort ist Diez. Der Verein versteht sich als Fortführung des Clubs IGM. Das angesammelte Kapital geht ins Vereinsvermögen über.

#### § 2

##### Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Dorfgemeinschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt die Gemeindeverwaltung Dessighofen bei:

- Pflege des heimatlichen Brauchtums
- kulturellen Veranstaltungen
- Jugend- und Seniorenpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung bei Aufwendungen und Unterhaltung von Kinder- und Jugend-Freizeit und Sporteinrichtungen.
- Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Museum, Wandern und Ausflüge), für die der Sachkostenträger nicht verbindlich zuständig ist.
- Planung, Durchführung und Unterstützung bei Aufwendungen für Veranstaltungen zur Pflege des heimatlichen Brauchtums wie jahreszeitlich bedingte Veranstaltungen.

Eingetragen am \_\_\_\_\_

12. Aug. 1997



Anordnung:

als Urkundsbekanntin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts ...

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Minderjährige haben Wahl- und Stimmrecht, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden.

...

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch :

- schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muß
- Ausschluß nach Vorstandsbeschuß
- Tod.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung
- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlußschreibens einzulegen.

§ 6

Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann jährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden.

...

3. Freiwillige höhere Spenden oder Sachzuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Über alle Spenden können Quittungen nach den behördlichen Bestimmungen ausgestellt werden.

#### § 7

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

#### § 8

##### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen, oder wenn 1/3 aller Mitglieder diese beim Vorstand schriftlich verlangen.

Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Vereins bzw. dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und den Verein in seinem gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl des Vorstandes (in geheimer Abstimmung)
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands

...

- Änderung der Satzung
- Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (für die Dauer von 2 Jahren)

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

- Auflösung des Vereins.

4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmrechte sind nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins müssen 3/4 aller anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

...



## § 9

### Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
  - der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden
- c) Schriftführer
  - der Schriftführer hat das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle sowie den gesamten Schriftwechsel zu führen, soweit dieser nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt
- d) Schatzmeister
  - der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf schriftliche oder telefonische Anweisung zweier Vorstandsmitglieder
- e) zwei Beisitzer
- f) der Bürgermeister bzw. -in oder ein Mitglied des Gemeinderates

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu a), b) und d). Jeder der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse nach Beschluß des Vorstands einsetzen.

4. Die Vorstandsmitglieder a) - e) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

...

5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestimmen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für bestimmte Punkte ausgeschlossen werden.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
8. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dessighofen, die es unmittelbar und ausschließlich dem Haushaltsetat der Gemeinde Dessighofen zugute kommen lassen soll. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Dessighofen, den .....

Die Satzung wurde am 11. 6. 1997 errichtet.

1. Vorsitzender

  
.....  
(Manfred Hübner)

stellv. Vorsitzender

  
.....  
(Sylvia Lindner)

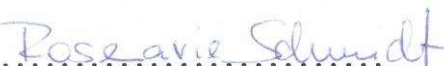
Schatzmeister

  
.....  
(Heinrich Michelbach)

Schriftführer

  
.....  
(Helmut Schneider)

geb. Mitglied

  
.....  
(Rosemarie Schmidt)

1. Beisitzer

  
.....  
(Waldemar Preißmann)

2. Beisitzer

  
.....  
(Hilde Stöß)